

Morgan Stanley Europe Holding SE Konzern

Säule 3 Offenlegungsbericht

30. September 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick	3
2. Aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen	6
3. Verlustabsorptionsfähigkeit	7
4. Regulatorische Entwicklung	9
5. Appendix I: Abkürzungsverzeichnis	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: TLAC Zusammensetzung (EU iTLAC) - MSEHSE-Konzern	8
---	---

1. Überblick

Die Haupttätigkeit der Morgan Stanley Europe Holding SE, Frankfurt am Main, Deutschland („MSEHSE“), zusammen mit ihren Tochtergesellschaften („MSEHSE-Konzern“), ist die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen an Kunden, darunter Unternehmen, Regierungen und Finanzinstitute, die vor allem im Europäischen Wirtschaftsraum (European Economic Area, „EEA“) ansässig sind. Die Haupttätigkeit des MSEHSE-Konzerns hat sich im dritten Quartal des Berichtsjahres 2024 nicht wesentlich geändert.

Zum 30. September 2024 wird die Säule-3-Offenlegung auf der konsolidierten Ebene des MSEHSE-Konzerns erstellt. Die Morgan Stanley Europe SE, Frankfurt am Main, Deutschland („MSESE“) wird zudem als großes nicht börsennotiertes Tochterunternehmen des MSEHSE-Konzerns eingestuft. Die Offenlegung für die MSESE als großes Tochterunternehmen erfolgt auf konsolidierter Einzelbasis, d.h. die MSESE als Muttergesellschaft bezieht ihre Tochtergesellschaft Morgan Stanley Bank AG, Frankfurt am Main, Deutschland („MSBAG“) mit ein. Sie bilden gemeinsam die „MSESE (konsolidiert)“. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation, „CRR“) wird für MSESE (konsolidiert), aufgrund reduzierter quartalsweiser Offenlegungsanforderungen, keine quantitative Information in diesem Bericht offengelegt.

Erklärung des Vorstandes

Ich bescheinige nach bestem Wissen, dass der Säule-3-Offenlegungsbericht des MSEHSE-Konzerns für das zum 30. September 2024 endende Berichtsquartal im Einklang mit Teil 8 der CRR ist und gemäß den von den jeweiligen Gremien sowie auf Ebene der Geschäftsleitung beschlossenen formellen Governance-Prozessen sowie internen Prozessen, Systemen und Kontrollverfahren erstellt wurde.

Dr. Jana Währisch

Chief Financial Officer

Morgan Stanley Europe Holding SE

Basis der Konsolidierung

Der MSEHSE-Konzern führt die aufsichtsrechtliche Konsolidierung in Übereinstimmung mit Teil 1, Titel II, Kapitel 2 CRR durch. Diese umfasst die vollständige Konsolidierung aller Tochterunternehmen. Der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis entspricht dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke.

Morgan-Stanley-Konzern

Morgan Stanley International Limited („MSI“) bildet, gemeinsam mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften, den „MSI-Konzern“. MSEHSE ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der MSI. Der MSI-Konzern steht unter der Aufsicht der Prudential Regulation Authority („PRA“) und der Financial Conduct Authority („FCA“) mit Sitz im Vereinigten Königreich (United Kingdom, „UK“). Der jeweils aktuelle Säule-3-Offenlegungsbericht des MSI-Konzerns kann hier eingesehen werden: <https://www.morganstanley.com/about-us-ir/pillar-uk>.

Das oberste Mutterunternehmen des MSEHSE-Konzerns und des MSI-Konzerns ist Morgan Stanley mit Hauptsitz in Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika (United States of America, „USA“). Gemeinsam mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften bildet Morgan Stanley den Morgan-Stanley-Konzern. Als Finanzdienstleistungsunternehmen, das gemäß dem Bank Holding Company Act von 1956 in aktueller Fassung als Finanzholdinggesellschaft zugelassen ist, steht Morgan Stanley unter der Aufsicht des Board of Governors des Federal Reserve Systems („FED“).

Die im vorliegenden Bericht offengelegten Informationen spiegeln weder die Situation des Morgan-Stanley-Konzerns insgesamt wider noch sind sie für die Aktivitäten des Morgan-Stanley-Konzerns in einer bestimmten Region repräsentativ. Investoren, Gläubiger sowie andere Interessengruppen, die sich über den Finanzbericht und die regulatorischen Kapital- und Liquiditätsquoten, Risikoposition und Grundsätze des Risikomanagements des Morgan-Stanley-Konzerns informieren wollen, werden auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Morgan-Stanley-Konzerns verwiesen.

Der jeweils aktuelle Säule-3-Offenlegungsbericht des Morgan-Stanley-Konzerns kann auf der folgenden Internetseite abgerufen werden: <https://www.morganstanley.com/about-us-ir/pillar-us>. Einzelheiten zu der jeweils aktuellsten Offenlegung der LCR sowie der NSFR des Morgan-Stanley-Konzerns können hier eingesehen werden: <https://www.morganstanley.com/about-us-ir/lcr-disclosures-us> sowie <https://www.morganstanley.com/about-us-ir/nsfr-disclosures-us>.

Morgan Stanley ist an der New York Stock Exchange notiert und durch die US-Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission, „SEC“) verpflichtet, Bekanntmachungen, einschließlich des jährlichen 10-K-Berichts und des vierteljährlichen 10-Q-Berichts, zu veröffentlichen. Diese können unter <https://www.morganstanley.com/about-us-ir/sec-filings> eingesehen werden.

MSEHSE-Konzern

MSEHSE ist das Mutterunternehmen des MSEHSE-Konzerns in der Europäischen Union (European Union, „EU“) und von der EZB als Finanzholdinggesellschaft zugelassen. Der MSEHSE-Konzern untersteht der gemeinsamen Aufsicht durch die EZB, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) und die Deutsche Bundesbank.

Die MSEHSE hält direkt 100% der Anteile an der MSESE, die wiederum direkt 100% der Anteile an der MSBAG hält.

Die MSESE hat die Erlaubnis die Konsolidierung auf Einzelbasis gemäß Artikel 9 CRR anzuwenden. Das bedeutet, dass die Kapitalanforderungen sowohl auf konsolidierter Ebene des MSEHSE-Konzerns als auch auf Ebene der MSESE (konsolidiert) zu erfüllen sind. Die MSESE (konsolidiert) gilt als großes Tochterunternehmen.

Die MSBAG gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 146 und 147 CRR als nicht großes Tochterunternehmen und ist von der Pflicht zur Erstellung eines eigenständigen Offenlegungsberichts befreit. Für die MSBAG gilt eine Freistellung nach Artikel 7 CRR und § 2a Absatz 3 des Kreditwesengesetzes („KWG“), wonach von den Offenlegungsanforderungen auf Einzelinstitutsebene abgesehen wird.

Die MSEHSE hält darüber hinaus 100% der Anteile an Morgan Stanley France Holdings I S.A.S., Paris, Frankreich („MSFH I“) sowie an deren Tochtergesellschaft Morgan Stanley France S.A., Paris, Frankreich („MSF“). MSF und MSFH I unterliegen der Aufsicht durch die Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution („ACPR“), Paris. Als nicht-systemrelevante Wertpapierfirma der Klasse 2 fällt MSF unter den Geltungsbereich der Wertpapierfirmenverordnung (Investment Firm Regulation, „IFR“). MSFH I und MSF erstellen ihre eigenen Säule-3-Offenlegungsberichte wie folgt: MSFH I auf konsolidierter Basis sowie MSF auf Einzelbasis gemäß den IFR-Regeln. Der jeweils aktuelle Bericht kann auf <https://www.morganstanley.com/about-us/global-offices/europe-middle-east-africa/france> eingesehen werden.

Zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen

Die MSESE ist als Wertpapierhandelsgesellschaft (sogenannter Broker-Dealer) mit Sitz in Deutschland bei der SEC unter bestimmten Bedingungen als Securities-Based Swap-Dealer („SBSD“) und bei der Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) als Swap-Dealer („SD“) registriert.

Die MSESE erfüllt die SEC-Anforderungen entsprechend den Anforderungen für nicht in den USA ansässigen SD (sogenanntes Substituted Compliance "SC" basierend auf SEC-Regulativen). Die MSESE erfüllt die CFTC Nicht-U.S. Anforderungen für SD, die keine Kreditinstitute sind.

Diese Registrierungen als SD begründen ein umfassendes aufsichtsrechtliches Rahmenwerk, das auf swap-basierte und SBSB-Aktivitäten mit U.S.-Bezug anzuwenden ist.

2. Aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision, „BCBS“) dient als Forum für die Zusammenarbeit im Bankenbereich und setzt sich aus nationalen Zentralbanken und Aufsichtsbehörden aus 28 Ländern zusammen. In einer Reihe von Veröffentlichungen (sogenannte „Basler Akkorde“) legt dieser Standards für die Regulierung internationaler Banken fest.

Bei den Basler Akkorden handelt es sich nicht um direkt anwendbare Gesetzesvorschriften, denn sie gelten lediglich für international tätige Banken. Die Basler Akkorde wurden mehrmals aktualisiert, zuletzt durch eine Reihe von Reformen, die gemeinsam als „Basel III“ bezeichnet werden. Die Basler Akkorde werden in der EU über die Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive, „CRD“) und die CRR in jeweils geltender Fassung umgesetzt. Weitere detaillierte Anforderungen ergeben sich aus technischen Standards und Vorschriften, die von EU-Behörden wie beispielsweise der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority, „EBA“), der EZB sowie anderen nationalen Aufsichtsbehörden, darunter BaFin und Deutsche Bundesbank, erlassen werden.

Das Basler Rahmenwerk besteht aus drei Säulen:

- Säule 1 – Mindestanforderungen an Kapital und Liquidität: definiert Vorschriften zur Berechnung von Eigenmittelunterlegung für Kredit-, Marktpreis- und Liquiditätsrisiko sowie operationelles Risiko;
- Säule 2 – Überprüfungs- und Bewertungsprozess der Aufsicht (Supervisory Review and Evaluation Process, „SREP“): enthält die Anforderung an Institute, eine interne angemessene Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment, „ICAAP“) sicherzustellen und eine interne Liquiditätsadäquanzbewertung (Internal Liquidity Adequacy Assessment, „ILAAP“) durchzuführen;
- Säule 3 – Marktdisziplin: erfordert erweiterte Offenlegungen, um Investoren und andere Marktteilnehmer über die Erfüllung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen, besondere Risikopositionen und Risikomanagementprozesse eines Instituts zu informieren.

Säule 3 Offenlegung

Die Säule-3-Offenlegungsanforderungen des MSEHSE-Konzerns werden grundsätzlich nach Maßgabe der Anforderungen im Teil 8 CRR erstellt. Ergänzende Offenlegungsanforderungen setzt die EBA im Rahmen ihrer technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, „RTS“) und technischen Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, „ITS“) um. Diese zusätzlichen Offenlegungsanforderungen umfassen auch veröffentlichte Meldebögen, die, sofern anwendbar, für Zwecke dieser Offenlegung hinzugezogen werden.

3. Verlustabsorptionsfähigkeit

Der MSEHSE-Konzern unterliegt den internen Anforderungen an die Verlustabsorptionsfähigkeit (internal Total Loss Absorbing Capacity, „iTLAC“) gemäß CRR. Die MSESE (konsolidiert) unterliegt diesen Anforderungen nicht.

Die Anforderungen dienen dazu, die Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems zu stärken und sollen sicherstellen, dass Institute ausreichend Kapital und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten vorhalten, um im Abwicklungsfall Verluste absorbieren zu können und um über ausreichend Kapazitäten zur Rekapitalisierung zu verfügen.

Zum 30. September 2024 betragen die Mindestkapazitätsanforderungen für den MSEHSE-Konzern als bedeutendes Tochterunternehmen eines außerhalb der EU ansässigen global systemrelevanten Instituts (Global Systemically Important Institution, „G-SII“) 18% der RWA sowie 6,75% der Verschuldungsposition und wurden, skaliert auf 90%, auf konsolidierter Basis erfüllt.

Der MSEHSE-Konzern und die MSESE (konsolidiert) unterliegen der internen Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Required Eligible Liabilities, „MREL“).

Die bevorzugte Abwicklungsstrategie des Morgan-Stanley-Konzerns ist eine SPOE-Strategie (Single Point of Entry). Der jährliche 10-K-Bericht und die vierteljährlichen 10-Q-Berichte von Morgan Stanley sowie auch der öffentlich zugängliche Abschnitt des Title-I-Abwicklungsplans von Morgan Stanley enthalten weitere Einzelheiten zur Abwicklungsstrategie und können hier <https://www.fdic.gov/resources/resolutions/resolution-authority/resplans/> eingesehen werden.

Tabelle 1 zeigt die TLAC-Zusammensetzung des MSEHSE-Konzerns.

Tabelle 1: TLAC Zusammensetzung (EU iTLAC) - MSEHSE-Konzern
€Mio.

	b	c
	Nicht-EU-G-SRI- Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	Qualitative Angaben
MSEHSE-Konzern¹		
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene		
EU-1	Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)	J
EU-2	Wenn EU-1 mit "Ja" beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)	K
EU-2a	Unterliegt das Unternehmen internen MREL? (J/N)	J
EU-2b	Wenn EU-2a mit "Ja" beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)	K
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten		
EU-3	Hartes Kernkapital (CET1)	6,222
EU-4	Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital	400
EU-5	Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	-
EU-6	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel	6,622
EU-7	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	2,800
EU-8	davon gewährte Garantien	
EU-9a	(Anpassungen)	
EU-9b	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung	9,422
Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
EU-10	Gesamtrisikobetrag (TREA)	32,243
EU-11	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)	95,481
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten		
EU-12	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA	29,22%
EU-13	davon gewährte Garantien	
EU-14	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM	9,87%
EU-15	davon gewährte Garantien	
EU-16	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht	12,68%
EU-17	Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung	3,60%
Anforderung		
EU-18	Anforderung als prozentualer Anteil am TREA	16,20%
EU-19	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	
EU-20	Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM	6,08%
EU-21	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	
Zusatzinformationen		
EU-22	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	67.133

1. Per 30. September 2024 erfüllt der MSEHSE-Konzern die iTLAC-Anforderungen.

Im dritten Quartal des Berichtsjahres 2024 ist der prozentuale Rückgang der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Verhältnis zum Gesamtrisikobetrag (Total Risk Exposure Amount, „TREA“) des MSEHSE-Konzerns auf einen RWA-Anstieg im Marktpreisrisiko zurückzuführen.

4. Regulatorische Entwicklung

Finalisierung der Basel-III-Reformen

Eine Reihe von Standards des Basel-III-Reformpakets sind derzeit noch nicht vollständig umgesetzt. Diese Standards, die von der BCBS und den internationalen Aufsichtsbehörden als „Finalisierung von Basel III“ bezeichnet werden, liefern Aktualisierungen zu wichtigen Komponenten des Regulierungsrahmenwerks. Die Überarbeitung deckt die Ermittlung der RWA für das Kreditrisiko, Marktpreisrisiko und Kreditbewertungsanpassung (Credit Value Adjustment, „CVA“) sowie das operationelle Risiko ab.

In die Überarbeitung des Rahmenwerks werden zudem für RWA, die nach einem internen Modell ermittelt werden, eine aggregierte Untergrenze von 72,5% der nach dem Standardansatz berechneten RWA, eingeführt. Dieser sogenannte Output Floor wird über einen Zeitraum von fünf Jahren stufenweise erhöht. Institute werden künftig ihre RWA-Berechnung auch auf der Grundlage von Standardansätzen offenlegen müssen.

CRR III und CRD VI, die die letzten Aspekte der Basel-III-Reform mit einigen EU-spezifischen Anpassungen ins europäische Recht umzusetzen, durchliefen den europäischen Gesetzgebungsprozess, wurden finalisiert und vom Europäischen Parlament sowie dem Rat der Europäischen Union genehmigt. Für Institute in der EU treten diese Regelungen am 1. Januar 2025 in Kraft, mit Ausnahme von den Eigenmittelanforderungen für das Marktpreisrisiko durch eine grundlegende Überprüfung der Berücksichtigung von Handelsbuchpositionen (Fundamental Review of the Trading Book, „FRTB“), die am 1. Januar 2026 in Kraft treten wird (Delegierter Rechtsakt zu Eigenmittelanforderungen für das Marktpreisrisiko gemäß CRR III). Das finalisierte Regelwerk beinhaltet auch einen verstärkten Fokus auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (Environmental, Social and Governance, „ESG“).

Interne MREL

Der MSEHSE-Konzern unterliegt internen MREL-Anforderungen, die vom Single Resolution Board und der BaFin festgelegt werden. Single Resolution Board hat die neue, im Mai 2024 veröffentlichte MREL-Richtlinie umgesetzt, sodass der MSEHSE-Konzern zum 1. Januar 2025 der Anpassung von Market Confidence Charge unterliegen wird.

CRD VI Artikel 21c

Am 9. Juli 2024 sind die neuen Regelungen, die die EU Eigenkapitalrichtlinie überarbeiten (bekannt als CRD VI), in Kraft getreten. CRD VI enthält Bestimmungen, die bestimmten Nicht-EU-Instituten verbieten, Kernbankdienstleistungen einschließlich Kreditvergaben, direkt an EU-Anleger bereitzustellen. Während jeder EU-Mitgliedstaat dazu verpflichtet ist, die Mindestanforderungen der Richtlinie bis zum 10. Januar 2026 in nationales Recht umzusetzen, werden diese spezifischen Bestimmungen ab 11. Januar 2027 Anwendung finden. Der MSEHSE-Konzern analysiert und überwacht die Auswirkungen dieser Änderungen.

5. Appendix I: Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
ACPR	Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Basel Accords	Standards for international banking prudential regulation in a series of accords
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision
CET1	Common Equity Tier 1 Capital
CFTC	Commodity Future Trading Commission
CRD	Capital Requirements Directive
CRR	Capital Requirements Regulation
CVA	Credit Valuation Adjustment
EBA	European Banking Authority
ECB	European Central Bank
EEA	European Economic Area
ESG	Environmental, Social and Governance
EU	European Union
FCA	Financial Conduct Authority
FED	Federal Reserve System
FRTB	Fundamental Review of the Trading Book
G-SII	Global Systemically Important Institution
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process
IFR	Investment Firm Regulation
ILAAP	Internal Liquidity Adequacy Assessment Process
iTLAC	Internal Total Loss Absorbing Capacity
ITS	Implementing Technical Standards
KWG	Kreditwesengesetz
LCR	Liquidity Coverage Ratio
MM	Millions
MREL	Minimum Required Eligible Liabilities
MSBAG	Morgan Stanley Bank AG
MSEHSE	Morgan Stanley Europe Holding SE
MSEHSE Group	MSEHSE together with its subsidiaries
MSESE	Morgan Stanley Europe SE
MSESE Consol	Morgan Stanley Europe SE Sub Consolidation Group (including MSESE solo and MSBAG)
MSF	Morgan Stanley France S.A., Paris, France
MSFH I	Morgan Stanley France Holding I S.A.S., Paris, France
MSI	Morgan Stanley International Limited
MSI Group	MSI together with its subsidiaries
NSFR	Net Stable Funding Ratio
PRA	Prudential Regulation Authority
RSF	Required Stable Funding
RTS	Regulatory Technical Standards
RWAs	Risk-Weighted Assets
SBSD	Securities-Based Swap Dealer
SD	Swap Dealer
SEC	Securities and Exchange Commission
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
TLAC	Total Loss-Absorbing Capacity
TREA	Total Risk Exposure Amount
UK	United Kingdom
US	United States
USA	United States of America